
Der Umgang mit den übersehenen Anrechten im Versorgungsausgleich

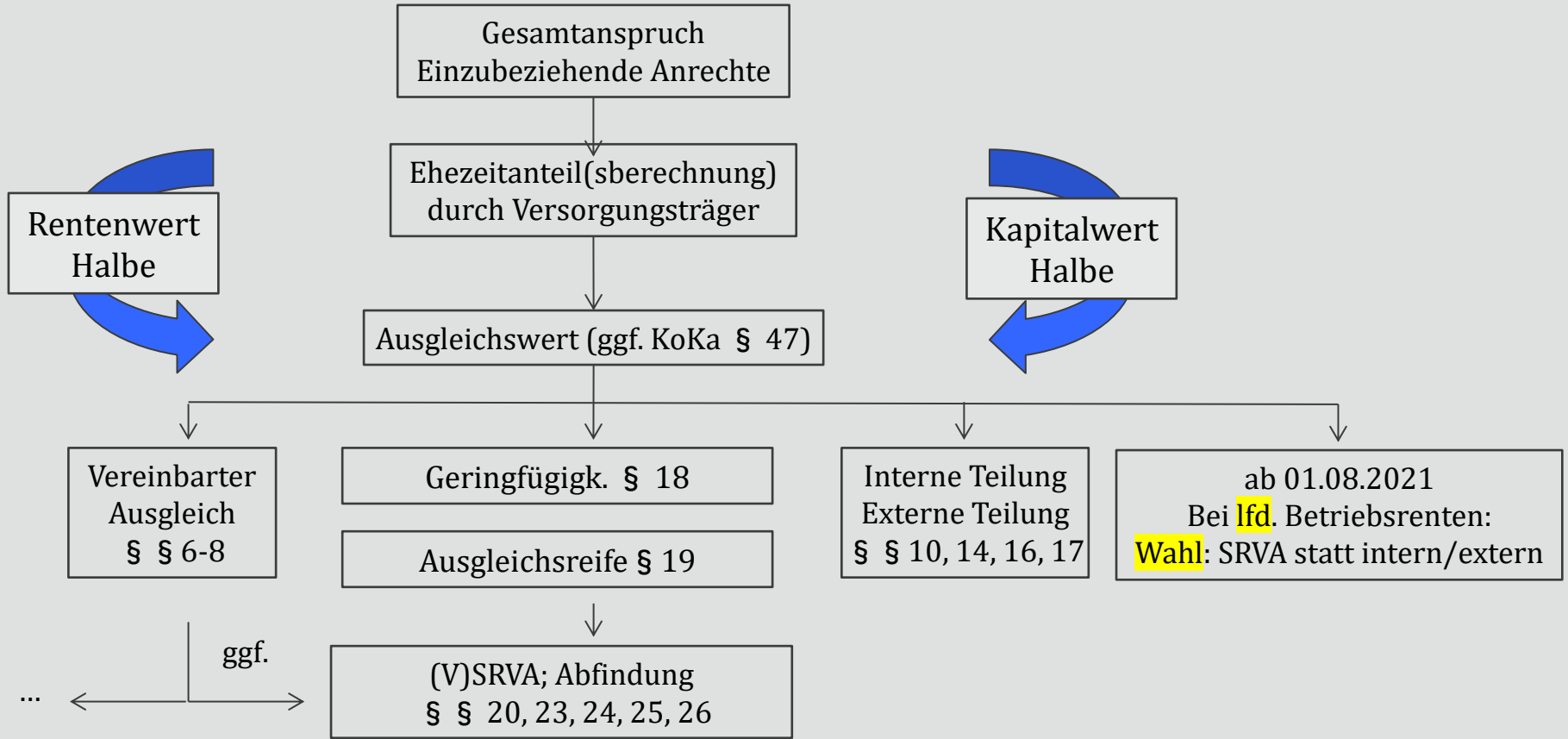
Darmstädter Kreis

Mainz/ZDF, 08.05.2025

Darum geht's ...

- Problemfälle
- Aktuelle verfahrensrechtliche Möglichkeiten
- Schadensersatzansprüche

Ablaufdiagramm



Grundfall

Versorgungsausgleich im Rahmen der Scheidung der Eheleute Meier. Alle Folgesachen sind ansonsten notariell vorab geregelt.

EF hat ehezeitbezogene Anrechte in der GRV (20 EP) und der VBL (10 VP).

EM hat ehezeitbezogene Anrechte in der Beamtenversorgung (3000.- € monatl.).

Beide Eheleute sind anwaltlich vertreten.

Gericht „vergisst“ den Ausgleich der beauskunfteten Beamtenversorgung (1500.- monatl.) durchzuführen und teilt lediglich die Anrechte der EF.

Modifikation 1

In der Vorabberechnung des FamG soll die Beamtenversorgung extern in die GRV nach § 16 VersAusglG mit dem Wert von 1500.- € monatlich (Rente) ausgeglichen werden.

Im VA-Beschluss wird dieses Anrecht wegen Geringfügigkeit (§ 18 Abs. 2 VersAusglG) unter Bezugnahme auf die Wertgrenze des § 18 Abs. 3 VersAusglG (2025 = 4.494 € Kapitalwert) nicht ausgeglichen.

Modifikation 2

Nur der EM ist im Scheidungsverfahren anwaltlich vertreten.

Die EF spart die Anwaltskosten wegen der sonstigen Regelungen im vorherigen notariellen Vertrag.

Begründung: *Der VA wird vom Gericht automatisch durchgeführt.*

Fall 2

Beide Eheleute beauskunfteten i.R. der Scheidung korrekt ihre Anwartschaften in der GRV.

Der Ehemann verschweigt bewusst zwei private Rentenversicherungen, die die EF nicht kennt.

Das Gericht teilt die beiden GRV intern. Der Ausgleich der RV unterbleibt.

10 Jahre später erfährt die EF von den privaten Rentenversicherungen des EM.

Abwandlung Fall 2

Der Ehemann vergisst die Lebensversicherungen im Fragebogen zum Versorgungsausgleich anzugeben. Außerdem geht er nicht davon aus, dass sie dort zu berücksichtigen seien.

Das Gericht teilt nur die GRV-Anrechte.

- Problemfälle
- Aktuelle verfahrensrechtliche Möglichkeiten
- Schadensersatzansprüche
- Notwendige Gesetzesänderungen

Innerhalb des Verfahrenszugs

- Beschwerde, § 58 ff. FamFG
 - Frist ein Monat, Kenntnis innerhalb dieser Zeit
- Ergänzung Ausgangsbeschluss, § 43 FamFG
 - Frist zwei Wochen, Kenntnis innerhalb der Zeit
 - Keine Teilentscheidung, daher keine Ergänzungsmöglichkeit (BGH FamRZ 2014, 1614)
- Wiederaufnahmeverfahren, § 48 II FamFG i.V.m. § 580 ZPO
 - Begrenzung 5 Jahre nach rechtskräftiger Entscheidung, § 586 II 2 ZPO
 - § 580 Ziff. 7b ZPO „andere Urkunde“
 - § 580 Ziff. 4 ZPO „Straftat“ mit rechtskräftiger Verurteilung, § 581 ZPO
 - Notfrist § 586 ZPO – ein Monat nach Kenntnis!

Isolierte Verfahren

- Abänderung, § 51 VersAusglG; § 225 FamFG
 - Keine bewusste Teilentscheidung
 - Formelle und materielle Rechtskraft, dass keine weiteren Anrechte auszugleichen sind (BGH FamRZ 2014, 1614)
 - Abänderung nur hinsichtlich „einbezogener Anrechte“ (BGH FamRZ 2013, 1548)
 - Keine Fehlerkorrektur der Erstentscheidung
- Ausgleich nach der Scheidung (schuldrechtlicher VA), § 20 VersAusglG
 - Nach dem Wortlaut möglich („noch nicht ausgeglichenes Anrecht“)
 - Keine generelle Auffangregelung nach BGH (FamRZ 2013, 1548)
 - Kein Ausgleich von Rechtsanwendungsfehlern

Ausnahmen

- Anrecht **fehlerhaft** in der Ausgangsentscheidung als nicht ausgleichsreif behandelt und nicht ausgeglichen
 - Schuldrechtlicher Ausgleich möglich (**BGH FamRZ 2017, 197**)
- Ausländische, zwischen- und überstaatliche Anrechte (AZÜ) werden grundsätzlich schuldrechtlich geteilt (§ 19 Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG)
 - Benennung im Beschluss, § 224 Abs. 4 FamFG
 - Keine Konsequenz bei Fehlen, nur deklaratorisch

- Problemfälle
- Aktuelle verfahrensrechtliche Möglichkeiten
- Schadensersatzansprüche
- Notwendige Gesetzesänderungen

- Gegenüber dem Ehegatten
 - § 823 II BGB i.V.m. § 263 StGB
 - Nachweis des vorsätzlichen Verschweigens des Anrechts durch den Ehegatten
 - § 280 I BGB
 - Zumindest fahrlässiges Unterlassen der Angaben zum Anrecht
 - Nachweis durch den Geschädigten
- AG Ludwigshafen FamRZ 2019, 787; AG Kirchhain FamRZ 2021, 1961; AG Lübeck FamRZ 2024, 1780; AG Gemünden NZFam 2026, 368

- Gegenüber ehemaligem Verfahrensbevollmächtigten (LG Baden-Baden FamRZ 2023, 431)
 - § 280 I BGB i.V.m. anwaltlichem Geschäftsbesorgungsvertrag, §§ 675, 611 BGB
 - fehlerhafte Beratung hinsichtlich der Anrechte; unterbliebener Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit (§ 58 FamFG)
 - Verjährung §§ 195, 199 BGB
 - Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müssen
 - Leistung: laufende Rente; Einmalbetrag, wenn Einzahlung möglich
 - Feststellung: § 256 I ZPO, ab Rentenbeginn so gestellt, als sei das Anrecht übertragen worden

Schadensersatzansprüche

- Gegenüber dem Gericht/Bundesland
 - § 839 Abs 2 BGB nur bei Erfüllung eines Straftatbestands
 - Aufgrund des Spruchrichterprivilegs daher keine Haftung

Konsequenzen Fallbeispiele

- Grundfall: Haftung des Anwaltes der Ehefrau, keine Haftung Ehemann
- Modifikation 1: gleiche Haftung wie im Grundfall
- Modifikation 2: **keinerlei** Haftung, kein SE, aber Teilung der Anrechte der Ehefrau!
- Fall 2: keine Haftung des Anwaltes der Ehefrau, Haftung des Ehemannes bei Nachweis
- Abwandlung: **keinerlei Haftung**

Referentenentwurf übergangene Anrechte

- Gesetzentwurf der Regierung:
 - https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2026_Versorgungsausgleichsrecht.html
- Nach § 20 Abs. 1 S. 2 VersAusglG wird eingefügt:
 - Als nicht ausgeglichen gilt auch ein Anrecht, das beim Wertausgleich bei der Scheidung übergangen wurde, insbesondere weil es vergessen, verschwiegen oder übersehen worden ist. Als nicht ausgeglichen gilt ferner ein Anrecht, das bei einer Entscheidung über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich, die aufgrund des bis einschließlich 31. August 2009 geltenden Rechts getroffen worden ist, übergangen wurde.
- § 55 VersAusglG: Übergangsvorschrift für übergangene Anrechte
 - Ein Ausgleich für ein übergangenes Anrecht im Sinne des § 20 Abs. 1 S. 3 VersAusglG kann nach § 20 Abs.1 S. 1 VersAusglG für die Zeit vor dem ... [Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] nicht verlangt werden.“

Weitere Regelungen

- **Unternehmerversorgungen**
 - Unterfallen nicht dem Betriebsrentengesetz
 - Änderung § 2 II Nr. 3 VersAusglG – unabhängig der Leistungsform immer VA!
- **Externe Teilung betrieblicher Anrechte**
 - Anpassung an Regelung zur Unternehmerversorgung (alle betrieblichen Anrechte werden umfasst)
- **Geringfügige Anrechte**
 - Prüfungsreihenfolge entfällt. Kein Ausgleich einzelner (auch gleichartiger) geringfügiger Anrechte
- **Keine Abfindung (§ 23 VersAusglG) an die Versorgungsausgleichskasse**
 - Wahlrecht ist zwingend auszuüben
- **Weiterhin Kürzung der Witwenversorgung nach Tod der 1. Ehefrau**
 - Klärung der Streitfrage
- **Wiederaufnahme ausgesetzter Verfahren (§ 50 I Nr. 2 VersAusglG)**
- **Frist für Abänderungsanträge**
 - Verlängerung von 12 auf 24 Monate
- **Verfahrensrecht, § 224 FamFG; § 227 I 3 FamFG**
 - Feststellung dass kein VA stattfindet auch in Fällen des § 31 II 1 und § 19 III VersAusglG
 - Klarstellung, dass § 27 VersAusglG auch für Abänderungen nach § 48 FamFG Anwendung findet

- Ruhe bewahren!
- Ekel überwinden!
- Gezielt handeln!



Und nächstes Jahr ...

Freitag, den 30.04.2027,
in Wiesbaden bei der
**Zusatzversorgungskasse
des Baugewerbes AG (SOKA-Bau)**